

Mitteilungs- und Amtsblatt

der Gemeinde
Struppen
und der Ortsteile
Ebenheit,
Naundorf,
Strand,
Struppen-Siedlung,
Thürmsdorf
und Weißig

Jahrgang 21

Freitag, den 30. November 2012

Nummer 11

3. Struppener Weihnachtslichtelei

Wann: am 8.12.2012
von 14.00 bis 18.00 Uhr
Wo: Parkplatz an der Gemeinde



Und nicht vergessen!
16:00 Uhr schaut der
Weihnachtsmann vorbei!



Aus dem Inhalt

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein
Amtliche Bekanntmachungen
Kirchliche Nachrichten
Neues aus Schulen, Hort und Kindergärten
Vereinsnachrichten
Wir gratulieren
Verschiedenes

Seite 2
Seite 3
Seite 7
Seite 8
Seite 9
Seite 10
Seite 10

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein

Informationen aus der Verwaltung

Gemeindeverwaltung Struppen
Hauptstraße 48, 01796 Struppen
Tel. (03 50 20) 7 04 18, Fax (03 50 20) 7 01 54,
E-Mail: gemeinde@struppen.de

Neue Tel. Nr. Bauhof: 01 57/86 25 36 43

Neue Tel. Nr. FFW Thürmsdorf: 01 57/86 25 36 45

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Gemeindeamt Struppen:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Bürgermeister: Dienstag 13:00 bis 18:00 Uhr nach Vereinbarung!

Kommunalen Wohnungsverwaltung, EMV Dresden,
Sprechzeit im Gemeindeamt Struppen jeweils dienstags von
15:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Königstein

Einwohnermeldewesen/Sachgebiet Gewerbe

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	geschlossen	

Jeden ersten Samstag

im Monat 9:00 - 12:00 Uhr

Standesamt

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	geschlossen	

Allgemeine Verwaltung/Ordnungswesen/Sozialwesen/Bau-
amt/Kämmerei

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	geschlossen	

Bürgermeister nach Vereinbarung!

Telefonnummern Stadtverwaltung Königstein

Sekretariat	Tel. 03 50 21/9 97 50
Meldeamt	03 50 21/9 97 10
Hauptamt	03 50 21/9 97 13
Ordnungsamt	03 50 21/9 97 19
Bauamt	03 50 21/9 97 30
Steuern	03 50 21/9 97 22
Kasse	03 50 21/9 97 24

Sprechstunde Friedensrichterin

Die nächste Sprechstunde der Friedensrichterin der Verwaltungsgemeinschaft Königstein, Frau Reusch, findet am Donnerstag, dem 06.12.2012 nach vorheriger telefonischer Voranmeldung unter 01 72/1 02 31 20 statt.

Notrufnummern - Abwasser

Struppen +	
Struppen-Siedlung	01 80/2 78 79 03 (ENSO)
Naundorf	03 50 27/6 23 48/0 17 15 02 52 66 (Fa. Kraschewski)
Thürmsdorf + Weißig	0 17 02 78 67 55 (AZV Königstein-WASS GmbH)

Entleerungen von geschlossenen Gruben/Kleinkläranlagen in Struppen + Ebenheit sind anzumelden bei Frau David (ENSO) Tel.: (03 51) 4 68 32 53

Tierärztliche Klinik Dr. Düring

- ständig dienstbereit -
01833 Stolpen/OT Rennersdorf
Alte Hauptstraße 15
Tel. (03 59 73) 28 30

Kostenlose Beratung in allen Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung

Am **Mittwoch, dem 05.12.2012** von 08:30 Uhr bis 09:30 Uhr findet im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Königstein die nächste Beratung durch die Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Jeanine und Lothar Bochat statt. Es ist bitte **unbedingt telefonisch** ein Termin unter der Rufnummer 01 77/4 00 08 42 oder per E-Mail (versichertenberater@bochat.eu) zu vereinbaren. Hier sind auch Termine in Krippen am Wochenende denkbar.

Zur Beantragung einer Rentenauskunft und zum Ausfüllen von Anträgen (Kontenklärung, Erwerbsminderungs-, Alters- sowie Witwen/er- und Waisenrenten) sind alle nötigen Unterlagen (SV-Ausweise, Geburtsurkunden der Kinder, Pass oder Personalausweis, Schulzeugnisse ab dem 17. Geburtstag, Studiennachweise, Lehrbriefe, Facharbeiterzeugnisse, Schwerbehindertenausweis, Bescheide der Agentur für Arbeit oder der ARGE, Persönliche Identifikations-Nr., IBAN und BIC vom Girokonto) im Original vorzulegen. Beglaubigungen können vor Ort vorgenommen werden. Aufwendige Fahrten nach Pirna werden somit entbehrlich.

Besuchen Sie uns im Internet

www.wittich.de

Sehr geehrte Hundebesitzer,

immer wieder beschwerten sich Bürger über Hundekot an ihren Grundstücksgrenzen. Bitte denken Sie daran, das „Häufchen“ selbst zu entsorgen. Beachten Sie den: Auszug aus der Polizeiverordnung der Stadt Königstein als Ortpolizeibehörde, zugleich erfüllende Gemeinde für die mit den Gemeinden KO Rathen, Gohrisch, Rosenthal-Bielatal und Struppen bestehenden Verwaltungsgemeinschaft gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

§ 6 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

§ 7 Verunreinigung durch Tiere

(1) Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

Mit herzlichen Grüßen

Dr. Schuhmann
Bürgermeister

Information an alle Eltern bzgl. des Beschlusses Nr. 65-11/12 16.10.2012

Schließung der Kindereinrichtungen der Gemeinde Struppen in der Zeit vom 15.07. bis 19.07.2013

Die Mustersatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages enthält zur Problematik, ob trotz der Schließung der Kindereinrichtungen Elternbeiträge zu zahlen, sind folgende Festlegung:

„Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.“

Kommentierung dazu:

Dass es nicht zu einer Minderung des Elternbeitrages führt, wenn das Kind aufgrund von Krankheit, Kur oder Urlaub die Einrichtung nicht besucht, dürfte auf der Hand liegen. Aber auch wenn eine Einrichtung für einige Wochen in den Ferien oder an den Brückentagen schließt, soll die Elternbeitragspflicht nicht entfallen. Bei regulären Schließzeiten mit Ausnahme der Brückentage besteht in der Regel die Möglichkeit, dass das Kind in einer anderen Einrichtung betreut wird. Auch unvorhergesehene Schließungen aus hygienischen Gründen oder wegen baulicher Maßnahmen sollen nicht zur Minderung der Elternbeiträge führen. Voraussetzung ist, dass es sich nicht um erhebliche Zeiträume handelt. Im Satzungsmuster wird davon ausgegangen, dass Zeiträume von weniger als einem Monat pro Jahr für die Elternbeitragspflicht unschädlich sind. Abweichende Regelungen je nach den örtlichen Erfordernissen sind vorstellbar.“

Dr. Schuhmann
Bürgermeister

Ämtliche Bekanntmachungen

Ortschaftsratssitzung Thürmsdorf

Die öffentliche Ortschaftsratssitzung Thürmsdorf findet am Dienstag, dem 5. Dezember 2012, 18:30 Uhr bei Joachim Gerstemann, Bärensteinstraße 5 statt.

J. Gerstemann, Ortsvorsteher

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Struppen

Am Dienstag, dem 11. Dezember 2012, 19:00 Uhr findet im Ratssaal der Gemeindeverwaltung Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen eine Sitzung des Gemeinderates Struppen statt. Die Tagesordnung wird, unter Beachtung der gemeindlichen Bekanntmachungssatzung eine Woche vorher an der Verkündigungstafel vor der Gemeindeverwaltung Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen ausgehängt.

Dr. Schuhmann, Bürgermeister

Beschlüsse der öffentlichen Ratssitzung am 20. November 2012

Beschluss Nr. 77-12/12 20.11.2012

Änderung des Wirtschaftsplanes 2012

Es wird die als Anlage beigefügte Änderung des Wirtschaftsplanes 2012 für den Abwasserbetrieb Struppen beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	14
davon JA-Stimmen:	13
davon NEIN-Stimmen:	0
Stimmhaltung:	1
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Stand 08.11.2012

Wirtschaftsplan

Änderung des Wirtschaftsplanes
des Abwasserbetriebes Struppen
für das Wirtschaftsjahr 2012

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird wie folgt geändert:

		Erhöhung	geänderter
		Verminderung	WP
1. im Erfolgsplan			
die Erträge	358.405 €	- 4.905 €	353.500 €
die Aufwendungen	302.835 €	- 1.635 €	301.200 €
das Jahresergebnis	55.570 €	3.270 €	52.300 €
2. im Liquiditätsplan			
der Mittelzu-/			
Mittelabfluss aus			
laufender Geschäftstätigkeit	27.484 €	- 22.132 €	5.352 €
der Mittelzu-/Mittelabfluss			
aus der Investitionstätigkeit	- 345.798 €	- 33.802 €	379.600 €
der Mittelzu-/			
Mittelabfluss			
aus der Finanzierungstätigkeit	325.053 €	41.887 €	366.940 €

Struppen, 22.11.2012
Abwasserbetrieb Struppen
Dr. Rainer Schuhmann
Bürgermeister

Beschluss Nr. 78-12/12 20.11.2012**Errichtung Kinderhaus Struppen Vergabe Los 08 - Stahlbauarbeiten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Vergabe

Errichtung Kinderhaus Struppen in 01796 Struppen**Los 08 - Stahlbauarbeiten KHStr08SB an die Firma: Metallbau Simmert, Gewerbering 101824 Leupoldishain.****Die Auftragssumme beträgt: 8.770,90 Euro brutto.**

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen. Die Deckung erfolgt aus den eingestellten Mitteln für die Baumaßnahme. Es liegt ein Zuwendungsbescheid vom 13.12.2011 für Fördermittel vor.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	14
davon JA-Stimmen:	14
davon NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 79-12/12 20.11.2012**Errichtung Kinderhaus Struppen Vergabe Los 13 - Malerarbeiten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Vergabe

Errichtung Kinderhaus Struppen in 01796 Struppen Los 13 - Malerarbeiten KHStr13MA an die Firma: Malerbetrieb Hähnel GmbH, Siedlung 3,01809 Dohna**Die Auftragssumme beträgt: 15.131,60 Euro brutto.**

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen. Die Deckung erfolgt aus den eingestellten Mitteln für die Baumaßnahme. Es liegt ein Zuwendungsbescheid vom 13.12.2011 für Fördermittel vor.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	14
davon JA-Stimmen:	14
davon NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 80-12/12 20.11.2012**Sonderprogramm Beseitigung von Winterschäden****Vergabe der Straßenbauleistungen für die Bahnhofstraße**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Vergabe der Straßenbauleistungen für die Bahnhofstraße an die Firma: **EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH, Wilhelm-Rönsch-Straße 2, 01454 Radeberg**

Die Auftragssumme beträgt 21.523,17 € Brutto.

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	14
davon JA-Stimmen:	14
davon NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 81-12/12 20.11.2012**Antrag auf Eingliederung des Eigenbetriebes Abwasser in den AZV Wehlen-Naundorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Wehlen-Naundorf einen Antrag auf

1. Aufnahme des Eigenbetriebes Abwasser der Gemeinde Struppen in den Abwasserzweckverband Wehlen-Naundorf
2. Übertragung des Vermögens des Eigenbetriebes per 01.01.2014 zu stellen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die entsprechende Antragstellung gegenüber dem Abwasserzweckverband Wehlen-

Naundorf vorzunehmen unter der Maßgabe, dass die Beitrags- und Gebührensätze beibehalten werden.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	14
davon JA-Stimmen:	13
davon NEIN-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	1
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 82-12/12 20.11.2012**Beschluss der Satzung der Gemeinde Struppen über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe (Fremdenverkehrsabgabesatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt in seiner Sitzung am 20.11.2012 die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Struppen (Fremdenverkehrsabgabesatzung).

Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe (Fremdenverkehrsabgabesatzung) ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	14
davon JA-Stimmen:	11
davon NEIN-Stimmen:	2
Stimmenthaltung:	1
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Satzung der Gemeinde Struppen

über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe – Fremdenverkehrsabgabesatzung –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) und dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) hat der Gemeinderat der Gemeinde Struppen in seiner öffentlichen Sitzung am 20.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

- (1) Die Gemeinde Struppen erhebt zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für die Fremdenverkehrsförderung eine Fremdenverkehrsabgabe.
- (2) Die Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe sind für die in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden.
- (3) Das Erhebungsgebiet ist die Gemeinde Struppen mit den Ortsteilen Struppen, Naundorf, Thürmsdorf, Struppen-Siedlung, Ebenheit, Weißig und Strand.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Für die nicht am Ort ansässigen Personen und Unternehmen besteht die Abgabepflicht, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung gegeben ist.
- (2) Personen und Unternehmen im Sinne des Abs. 1 sind:
 - a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen und Pensionen), Vermieter von Ferienwohnungen, Caravan-, Camping-, Wohnwagen- und Zeltplätze sowie sonstige Personen und Unternehmen, die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen

- b) Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten mit Bussen, Taxen und Mietwagen sowie Kutschen oder Kleinbahnen durchführen, von Unternehmen die Fahrräder, Kleinkrafträder und Quads vermieten, Aufsteller von Spielautomaten und Warenautomaten, Unternehmen die Wassersportfahrzeuge und Wassersportgeräte vermieten, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, Ferienfahrschulen;
 - c) Touristische Unternehmen, Einrichtungen und Freizeitparks sowie musikalischen Veranstaltungen
 - d) Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (wie Restaurants, Weinstuben, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Konditoreien, Eiscafes).
 - e) Inhaber von Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegel- und Bowlingbahnen;
 - f) Inhaber/Betreiber von Parkplätzen
 - g) Inhaber von Bierniederlagen und Getränkehandlungen, Ladengeschäften (wie Lebensmittelgeschäfte, Textilgeschäfte, Blumengeschäfte und andere Ladengeschäfte),
 - h) Einkaufsmärkte
 - i) Inhaber von Imbissständen, Kiosken und Verkaufswagen,
 - j) Inhaber von Sonnenstudios und Saunabetrieben, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Physiotherapieeinrichtungen, Masseuse, Friseure;
 - k) Inhaber von Reisebüros, Fotografen, kunstgewerblichen Betrieben
 - l) Geld- und Kreditinstitute, Versicherungen
 - m) Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerksähnlichen Betrieben, Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen, Reparaturwerkstätten, Transportunternehmen und sonstigen Dienstleistungsbetrieben
 - n) Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Therapeuten,
 - o) Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Vermögensberater, freiberufliche Architekten und Ingenieure, Makler, Inhaber von Werbeagenturen und Versicherungen
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner. Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Beitragsschuld. Dies gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

**§ 3
Abgabepflicht**

(1) Von der Abgabe befreit sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie Stiftungen, Anstalten, Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmen, die entsprechend ihrer Satzung oder ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen und als solche anerkannt sind (§§ 52 - 57 Abgabenordnung).

(2) Der Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist bei Antrag auf Abgabebefreiung vom Antragsteller zu führen.

**§ 4
Maßstab der Abgabe**

(1) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr im Geltungsbereich der Satzung erwachsen. Sie wird mit einem Festbetrag ausgedrückt.

(2) Die Vorteile werden nach folgenden Maßstäben festgestellt:

- a) bei Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen sowie bei sonstigen Personen und Unternehmen, die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, nach der Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden, bei Caravan-, Camping-, Wohnwagen- und Zeltplätzen nach der Anzahl der höchstzulässigen Stellplätze;
- b) bei Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs nach der Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge einschließlich Kutschen, bei Betrieben die Fahrräder, Kleinkrafträder und Quads, Wassersport-

fahrzeuge und Wassersportgeräte vermieten nach Anzahl der vorhandenen Fahrräder bzw. Fahrzeuge, bei Automatenaufstellung nach Anzahl der aufgestellten Geräte; bei Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten und Ferienfahrschulen nach (2g.)

- c) bei touristischen Unternehmen, Einrichtungen und Freizeitparks sowie musikalischen Veranstaltungen je Unternehmen bzw. je Veranstaltung und nach der Anzahl der Besucher
- d) bei Speise- und Schankwirtschaften (außer Imbissstände und Kioskstände) nach Anzahl der Sitzplätze
- e) bei Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegelbahnen und Bowlingbahnen nach Anzahl der vorhandenen Anlagen, Spielfelder, Bahnen;
- f) bei Parkplätzen nach der höchstzulässigen Anzahl der Stellplätze
- g) Bei allen übrigen im § 2 Abs. 2 genannten Beitragspflichtigen nach Art, Anzahl, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens, der Lage und Größe der Geschäftsräume, der Anzahl der Arbeitskräfte (Teilzeitbeschäftigte sind entsprechend ihrer Arbeitszeit anteilig zu berücksichtigen).

**§ 5
Höhe der Abgabe**

Die Abgabe beträgt:

a) in den Fällen des § 4 Abs. 2a)

- 1. in einem Hotel, Gasthof oder Pension, in einer Ferienwohnung und bei sonstiger Beherbergung von Erholungssuchenden gegen Entgelt
 - je Bett 5,00 €
 - je Aufbettung 2,50 €
- 2. Caravan- und Wohnwagenplätze
 - je Stellplatz 15,00 €
 - Camping- und Zeltplätze
 - je Stellplatz 10,00 €

b) in den Fällen des § 4 Abs. 2b)

- 1. Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs
 - je Bus 50,00 €
 - je Kleinbus 25,00 €
 - je Taxe 15,00 €
 - je Mietwagen 10,00 €
 - je Kutsche 10,00 €
- 2. Vermietung von Fahrrädern, Kleinkrafträdern, Quads
 - je Fahrrad 2,00 €
 - je Kleinkraftrad 5,00 €
 - je Quad 5,00 €
- 3. Wassersportfahrzeuge und Wassersportgeräte
 - je Wassersportfahrzeug 6,00 €
 - je Wassersportgerät 3,00 €
- 4. Automatenaufsteller
 - je Spielautomat mit Gewinn 25,00 €
 - je Spielautomat ohne Gewinn 15,00 €
 - je Warenautomat 5,00 €
- 5. Inhaber von Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
 - je weitere Arbeitskraft 25,00 €
 - je weitere Arbeitskraft 5,00 €
- 6. Inhaber von Ferienfahrschulen
 - je weitere Arbeitskraft 25,00 €
 - je weitere Arbeitskraft 5,00 €

c) in den Fällen des § 4 Abs. 2c)

- 1. Inhaber von touristischen Unternehmen und Einrichtungen und musikal. Veranstaltungen
 - je Unternehmen/Einrichtung 100,00 €
 - und je Besucher 0,03 €

d) in den Fällen § 4 Abs. 2d)

- 1. Speise- und Schankwirtschaften bis zu 20 Sitzplätzen je Sitzplatz 5,00 €
 - und je weiterer Sitzplatz 2,00 €
- 2. Saalbetriebe
 - je Sitzplatz 1,00 €

e) In den Fällen § 4 Abs. 2e)

- 1. Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegelbahnen und Bowlingbahnen
 - je Anlage/Spielfeld/Bahn 25,00 €

f) in den Fällen § 4 Abs. 2f)

- | | |
|--------------------------------|--------|
| 1. Parkplätze
je Stellplatz | 5,00 € |
|--------------------------------|--------|

g) in den Fällen § 4 Abs. 2g)

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Inhaber von Bierniederlagen,
Getränkehandlungen
und
je Arbeitskraft | 50,00 €
5,00 € |
| 2. Inhaber von Ladengeschäften
und
je Arbeitskraft | 25,00 €
5,00 € |
| 3. Inhaber von Einkaufsmärkten
je m ² Verkaufsfläche | 1,00 € |
| 4. Inhaber von Imbissständen, Kiosken und Verkaufswagen
je Imbissstand | 100,00 € |
| je Kiosk/Verkaufswagen | 25,00 € |
| und
je Arbeitskraft | 5,00 € |
| 5. Inhaber von Sonnen- und Fitnessstudios sowie
Saunabetrieben
je Betrieb | 25,00 € |
| und
je Arbeitskraft | 5,00 € |
| Anlagen in Hotels und Kureinrichtungen je Studio oder
Kabine | 10,00 € |
| 6. Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Physiotherapien,
Masseure, Friseure
je Salon/Geschäft | 25,00 € |
| und
je Arbeitskraft | 5,00 € |
| 7. Inhaber von Reisebüros, Fotografen, kunstgewerblichen
Betrieben | 25,00 € |
| und
je Arbeitskraft | 5,00 € |
| 8. Geld- und Kreditinstitute
je Unternehmen | 250,00 € |
| und
je Arbeitskraft | 5,00 € |
| 9. Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerksähnlichen
Betrieben, Reparaturwerkstätten, Dienstleistungsbetrieben und
Dienstleistungsunternehmen, Transportunternehmen, Ge-
bäudereinigungsunternehmen und sonstigen Betrieben (ent-
sprechend § 2 Abs.2m) | |
| mit 0 - 2 Beschäftigten | 20,00 € |
| mit 3 - 5 Beschäftigten | 25,00 € |
| mit 6 - 10 Beschäftigten | 40,00 € |
| mit 11 - 20 Beschäftigten | 60,00 € |
| mit 21 - 50 Beschäftigten | 80,00 € |
| ab 51 Beschäftigten | 100,00 € |
| 10. Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Therapeuten
je Praxis | 50,00 € |
| und je weiterer dort tätiger
Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker ... | 40,00 € |
| und je weitere Arbeitskraft | 5,00 € |
| 11. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbe-
vollmächtigter, freiberufliche Architekten
und Ingenieure, Makler, Inhaber von Werbeagentur
je Büro/Kanzlei/Freiberufler | 50,00 € |
| und
je weiterer dort tätiger
Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer ... | 40,00 € |
| und
je weitere Arbeitskraft | 5,00 € |
| 12. Versicherungen, Vermögensberater
je Vertretung/Büro | 25,00 € |
| und
je Arbeitskraft | 5,00 € |

Die Höhe der Abgabe je Arbeitskraft bezieht sich jeweils auf einen Vollbeschäftigten und ist bei Teilzeitarbeitskräften entsprechend der Arbeitszeit zu ermitteln.

§ 6**Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabeschuld und Veranlagung**

(1) Die Abgabe wird jährlich erhoben. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabeschuld entsteht mit Beginn eines Kalenderjahres. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Abgabeschuld abweichend von Abs. 1 frühestens ab dem Monat der Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.

(3) Für die Festsetzung der Abgabe sind die Verhältnisse zum 01.07. maßgeblich. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst nach dem 01.07. aufgenommen, wird für jeden angefangenen Monat der Gewerbe- oder Berufstätigkeit ein Zwölftel des Jahresbetrages nach § 5 dieser Satzung erhoben.

(4) Die Abgabe wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 7**Anzeige- und Auskunftspflicht**

(1) Die Abgabepflichtigen oder ihre Vertreter haben der Gemeinde innerhalb 14 Tagen nach Zugang des Erhebungsbogens eines jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 dieser Satzung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Fremdenverkehrsabgabe nicht, unrichtig oder nicht vollständig mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 14.03.2003 außer Kraft.

Struppen, den 22.11.2012

Dr. Schuhmann

Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung

auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dr. Schuhmann
Bürgermeister

Auswertung der 64 und 65. Verbandsversammlung

des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf

Beschluss Nr. 294 - 64 / 12

Bevollmächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Vergabe von Bauleistungen zur Auswechslung RW-Kanal Schmiedegasse/Schmiedeberg in Stadt Wehlen

Beschluss Nr. 295 - 64 / 12

Vergabe der Leistung zur Sanierung eines SBR-Reaktors der Kläranlage Pötzscha

Beschluss Nr. 296 - 64 / 12

Bevollmächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Vergabe von Bauleistungen für das Vorhaben Auftrennung Mischwasserkanal Saarstraße

Beschluss Nr. 297 - 65 / 12

Feststellung des Jahresabschlusses 2011

Beschluss Nr. 298 - 65 / 12

Aufhebung des Beschlusses 296 - 64 / 12

Beschluss Nr. 299 - 65 / 12

Neufassung der Satzung über dezentrale Anlagen der Abwasserentsorgung

Beschluss Nr. 300 - 65 / 12

Geschäftsordnung der Verbandsversammlung

Beschluss Nr. 302 - 65 / 12

Haushaltssatzung 2013 mit Wirtschaftsplan

Dr. Schuhmann

Verbandsvorsitzende

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf für das Wirtschaftsjahr 2013

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat die Verbandsversammlung am 10.09.2012 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Es betragen

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Erfolgsplan | |
| die Erträge | 427.590 EUR |
| die Aufwendungen | 423.956 EUR |
| der Jahresgewinn | 3.634 EUR |
| 2. im Liquiditätsplan | |
| der Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit | 67.485 EUR |
| der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit | 266.500 EUR |
| der Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit | 120.000 EUR |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 160.000 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | - EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | 84.000 EUR |

Dr. Schuhmann

Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung 2013 des AZV Wehlen-Naundorf enthält genehmigungspflichtige Teile. Mit Bescheid vom 25.10.2012 wurde die Genehmigung von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 76 Abs. 3 SächsGemO unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2013 einschließlich Wirtschaftsplan für den Abwasserzweckverband Wehlen-Naundorf in der Zeit von

Montag, den 03.12.2012

bis einschließlich Dienstag, den 11.12.2012

im Rathaus von Stadt Wehlen, Markt 5 und in der Gemeindeverwaltung Struppen, Hauptstraße 48, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Hinweis:

Auf die im § 4 Absatz 4 SächsGemO genannten Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Kirchliche Nachrichten

Struppener Kirchgemeinde



Monatsspruch Dezember
Mache dich auf, werde licht; denn dein Licht
kommt,
und die Herrlichkeit des HERRN
geht auf über dir! Jesaja 60,1

Gottesdienste in der Struppener Kirche

Datum	Sonntag	Uhrzeit	Struppen
02.12.	1. Sonntag im Advent	15:00 Uhr	Familien- Gottesdienst
11.12.	3. Sonntag im Advent	09.00 Uhr	Gottesdienst
24.12.	Heiliger Abend	15.00 Uhr	1. Christvesper mit Krippenspiel
		18.00 Uhr	2. Christvesper mit Krippenspiel
		22.00 Uhr	Musik zur Heiligen Nacht
31.12.	Altjahresabend	17.00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl

Veranstaltungen in der Kirchgemeinde

Chor

Montag, 10. Dez., 21. Januar 2013
jeweils 19:30 Uhr im Pfarrhaus Struppen
Generalprobe: 20.12. mit Krippenspielern

Christenlehre und Flöten- und Gitarrenkreis

montags im Pfarrhaus
(außer in den Ferien)

14:30 Uhr Christenlehre jüngere Gruppe

15:30 Uhr Christenlehre ältere Gruppe

13:30 Uhr Gitarren

14:15 Uhr Flöten

Konfirmanden

7. - 8. Klasse, Donnerstag, 18:00 Uhr
(außer in den Ferien)

Junge Gemeinde

donnerstags, 19:00 Uhr
(außer in den Ferien)

Lebendiger Adventskalender

Auch in diesem Jahr öffnen sich wieder Türen zum offenen Adventskalender. Jeder ist eingeladen. Der Sinn dieser Zusammenkünfte ist, dass Menschen sich in der Adventszeit treffen, um über adventliche und weihnachtliche Themen nachzudenken. Dies bereichert uns innerlich und bewahrt uns davor, ge-

dankenlos durch diese schöne Zeit zu stürzen und sie dabei zu verpassen. Folgende Gastgeber haben eingeladen:

- am 4. Dezember, 19 Uhr
Fam. Ehrlich, Naundorf, Lindenweg 26
- am 6. Dezember, 19 Uhr
Fam. Franke/Schurz, Naundorf,
Am Bärenstein 65
- am 11. Dezember, 19 Uhr
Fam. Maresch, Struppen, Hauptstr.73
- am 13. Dezember, 19 Uhr
Fam. Seifert, Naundorf, St.-Ursula-Weg
- am 14. Dezember, 19 Uhr
Fam. Kupke, Naundorf, Wehlener Str.6
- am 16. Dezember, 19 Uhr
Fam. Walz, Naundorf, Am Bärenstein 75
- am 18. Dezember, 19 Uhr
Fam. Schmidt, Struppen, Hauptstr. 29
- am 21. Dezember, 19 Uhr
Fam. Henke, Naundorf, Am Bärenstein 23

Adventsmusik im Kerzenschein

Am Sonnabend, 22. Dezember, 16:00 Uhr in der Kirche zu Struppen. Neben Orgelmusik und Liedern erklingt erstmals die Weihnachtsgeschichte für drei Frauenstimmen, 2 Flöten, Violine und Orgel. Lassen Sie sich mit Musik und Kerzenschein auf das Weihnachtsfest einstimmen!

Zur Heiligen Nacht - Musik im Kerzenschein

Im Rahmen der Konzertreihe 366+1 „Kirche klingt“ im Themenjahr der Lutherdekade erklingt in der Heiligen Nacht ein hochkarätig besetztes Konzert mit Musikern der Sächs. Staatskapelle Dresden. Ein Teil des Konzertes wird sich in Wort und Musik M. Luthers Weihnachtslied „Vom Himmel hoch ...“ widmen. Lassen sie den Abend in Ruhe ausklingen und gönnen sie sich dieses besondere musikalische Erlebnis um 22:00 Uhr in der Struppener Kirche. Bei entsprechender Witterung steht anschließend im Pfarrgarten der Feuerkorb bereit.

Familienferienstätte St. Ursula in Naundorf

Gottesdienste

Wir feiern in unserer Kapelle die Hl. Messe:

- werktags 08:00 Uhr
sonntags 09:00 Uhr
sonntags 15:00 Uhr Andacht
(Änderungen sind möglich.)



Einladung in der Adventszeit

Unser traditioneller Adventsmarkt

findet am 01.12.2012 von 16:00 bis 19:00 Uhr statt. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Unsere Gottesdienstzeiten zu Weihnachten und über den Jahreswechsel:

Weihnachten

- Heiligabend 20:00 Uhr
1. Feiertag 09:00 Uhr Hl. Messe
15:00 Uhr Krippenandacht
2. Feiertag 09:00 Uhr Hl. Messe
15:00 Uhr Krippenandacht

Singen an der Krippe

- 29.12. 15:00 Uhr Weihnachtssingen an der Krippe

Jahreswechsel

- 31.12. 17:00 Uhr Jahresschlussmesse
01.01. 09:00 Uhr Neujahrsmesse

Anfragen und Anmeldungen:

richten Sie bitte an die Verwaltung der Familienferienstätte St. Ursula in Naundorf: Tel. 03 50 20/7 56 -0, E-Mail: verwaltung@ferien-naundorf.de.

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön, an alle fleißigen Helfer des herbstlichen Arbeitseinsatzes.

Ihre Schwester M. Antonia

Neues aus Schulen, Hort und Kindergärten

Weihnachten

„Heute ist Weihnacht, wie freu ich mich drauf
da putzt uns die Mutter ein Bäumlein auf.

Es glänzen die Äpfel, es funkeln die Stern
wie hab'n wir alle das Weihnachtsfest gern.“

Zu unserem traditionellen kleinen **Weihnachtskonzert** in der Kirche Struppen möchten wir am **21. Dezember 2012 - 10.00 Uhr** ganz herzlich einladen.

Wir freuen uns auf viele Besucher!

Wir wünschen allen Einwohnern eine schöne Adventszeit und ein gesundes, friedliches Weihnachtsfest!

Schüler und Lehrer der GS Struppen



Wir haben am Kinderhaus Struppen kurz vor dem Beginn des Winters den geplanten Bautenstand erreicht.



Nach Fertigstellung der Rohbauarbeiten konnte am 09.11.2012 gemeinsam das Richtfest gefeiert werden. Der Beginn der Dachdeckerarbeiten ist erfolgt, die großen Fensteröffnungen wurden geschlossen. Nach und nach werden die Fensterelemente mon-

tiert. Mit Bauheizung kann nunmehr im Winter der Innenausbau vorangetrieben werden. Zum Richtfest hatten auch die Kinder zum ersten Mal die Möglichkeit das Gebäude zu betreten und zu besichtigen.

S. Grombach - Planungs Arge



Vereinsnachrichten

Wir laden recht herzlich ein zum

**Advent im Gerätehaus
am Samstag, 1. Dezember 2012**

**ab 18 Uhr
Licht'1-Abend**

Mit den befreundeten Wehren und Gästen aus Thürmsdorf und Umgebung
Wildschwein vom Spieß
Speisen und Getränke
*Freiwillige Feuerwehr Thürmsdorf
Feuerwehrverein Thürmsdorf e. V.*



Struppener Heimatkalender 2013

Seit dem 10. November 2012 steht der neue Struppener Heimatkalender 2013 zum Verkauf bereit.



Der Kalender kann über den Vorstand des Kultur- und Heimatvereins Struppen e. V. (Tel.: 03 50 20/7 12 58), in der Pension Schweizerhof, in der Gemeindeverwaltung Struppen, Geschäftszimmer, und im Gartenbau Göhlich, Hohe Str. 4, zum Vorzugspreis von nur 5 EUR erworben werden. Darüber hinaus werden die Kalender auch auf dem am 08.12.2012 stattfindenden Struppener Weihnachtslichteln zum Verkauf angeboten.
*Grobe
Vorsitzender Kultur- und Heimatverein e. V.*

Ein erfolgreiches Jahr geht zu Ende ...



Es begann im Januar 2012 mit der Weihnachtsbaumverbrennung auf dem Schlosshof und damit dem Ende aller Weihnachtsseligkeiten.

Nach einer für uns arbeitsreichen Pause, die von außen kaum jemand wahrnehmen konnte, haben wir den ersten Bauabschnitt mit der Einweihung des Saales

am 05. Mai 2012 abgeschlossen. Das war für uns im Verein ein großer Erfolg, der sowohl von den verschiedenen Honoratioren der Umgebung als auch vom Gemeinderat angemessen gewürdigt wurde.

Der Reigen der Veranstaltungen wurde fortgeführt mit Film-Events und dem Struppener Dreiecksrennen; eine gemeinsame Veranstaltung mit unserem „Kunst- und Handwerkerforum Schloss Struppen“ e. V., die sich inzwischen gut bewährt hat. Es gab zwei verschiedene Gemälde- und Kunstausstellungen von Dresdner Künstlern. Selbstverständlich auch wieder unser obligatorisches Schlossfest. Zuletzt fand eine gemütliche Weinverkostung im schlosseigenen Weinkeller statt.



Der Verein möchte auch in Zukunft dem Ort und der Umgebung interessante Veranstaltungen, Ausstellungen u. ä. anbieten, um dem altherwürdigen Schloss wieder Leben einzuhauchen. Weitere Höhepunkte werden bereits angepeilt. Abgesehen vom Weihnachtsbaumverbrennen am 12. Januar 2013 wird es einen „Frühlingssalon 2013“ geben.

Wir bedanken uns recht herzlich bei allen Besuchern und auch bei den zahlreichen fleißigen Helfern, die dank ihrer Hilfe zum Gelingen der einzelnen Feste und Veranstaltungen beigetragen haben. Ihnen allen wünschen wir ein schönes Weihnachtsfest und ein „Gesundes neues Jahr!“
Kunst- und Handwerkerforum Schloss Struppen e. V.



6. Sparkassen-Cup der Königsteiner Volleyball Gemeinschaft e. V.

Am Sonnabend, dem 1. Dezember, wird die Königsteiner Volleyball Gemeinschaft e. V. zum 6. Mal den Sparkassen-Cup im Volleyball im Sport- und Freizeitzentrum Reinhardttsdorf durchführen. Sportfreunde des Königsteiner Vereins, aus Pirna und Umgebung, aus Geising und aus der tschechischen Partnerregion werden in gemischten Mannschaften (jeweils mind. 2 weibliche Spieler pro Mannschaft) um den Pokal der Ostsächsischen Sparkasse kämpfen.

Die vorangegangenen Turniere brachten oft gutklassige und spannende Spiele, in den letzten beiden Jahren konnte sich die Mannschaft aus Graupa durchsetzen und hat somit dieses Jahr die Chance den Pokal für immer zu gewinnen. Das Turnier beginnt gegen 9 Uhr und ca. 16 Uhr wird das Finale sein. Zuschauer sind herzlich willkommen.

Dr. H. Wegner

Mitteilung des Naundorfer Heimatvereins

Der im Jahreskalender 2012 angekündigte Weihnachtsmarkt (am 02.12.12) wird aus terminlichen Gründen mit in den Adventsmarkt (am 01.12.12) der Familienferienstätte St. Ursula einbezogen.

Dort wird der Naundorfer-Jahreskalender 2013 zu erwerben sein.

Kalender können Sie danach auch noch bei Fam. Brauer erhalten bzw. nachbestellen.

Herzliche Einladung!

Heimatverein Naundorf e. V.

Wir gratulieren

Herzlichen Glückwunsch
zum Geburtstag



... in Ebenheit

Frau Käthe Müller	am 05.12.	zum 86. Geburtstag
Frau Annerose Starovsky	am 08.12.	zum 93. Geburtstag
Frau Anke Burkhardt	am 21.12.	zum 71. Geburtstag

... in Thürmsdorf

Frau Regina Raschke	am 01.12.	zum 78. Geburtstag
Frau Traudel Hartauer	am 05.12.	zum 70. Geburtstag
Frau Johanna Grützner	am 09.12.	zum 82. Geburtstag
Frau Elfriede Lohse	am 11.12.	zum 84. Geburtstag
Herrn Paul Finger	am 16.12.	zum 77. Geburtstag
Herrn Erich Grützner	am 21.12.	zum 83. Geburtstag
Frau Christa Kaltenborn	am 24.12.	zum 73. Geburtstag
Frau Marie Daum	am 28.12.	zum 86. Geburtstag

... in Struppen

Frau Christine Stauda	am 01.12.	zum 73. Geburtstag
Frau Marianne Gnauk	am 07.12.	zum 73. Geburtstag
Frau Anita Hartung	am 07.12.	zum 70. Geburtstag
Frau Vera Goller	am 08.12.	zum 78. Geburtstag
Herrn Peter Hanke	am 08.12.	zum 74. Geburtstag
Frau Marianne Stiegel	am 10.12.	zum 83. Geburtstag
Herrn Dieter Hartmann	am 15.12.	zum 72. Geburtstag
Herrn Siegfried Lennert	am 18.12.	zum 80. Geburtstag
Frau Ursula Hommel	am 20.12.	zum 73. Geburtstag
Frau Ilse Seidel	am 21.12.	zum 83. Geburtstag
Herrn Klaus Herold	am 21.12.	zum 78. Geburtstag
Frau Sigrid Wolf	am 22.12.	zum 72. Geburtstag
Frau Christel Schelauske	am 24.12.	zum 72. Geburtstag
Herrn Christian Müller	am 25.12.	zum 82. Geburtstag
Herrn Jürgen Hommel	am 25.12.	zum 72. Geburtstag
Herrn Roland Bauer	am 27.12.	zum 70. Geburtstag
Frau Jutta Herold	am 30.12.	zum 78. Geburtstag

... in Weißig

Frau Jutta Hentzschel	am 19.12.	zum 73. Geburtstag
-----------------------	-----------	--------------------

... in Naundorf

Herrn Rolf Berger	am 01.12.	zum 78. Geburtstag
Frau Ingrid Hänisch	am 02.12.	zum 72. Geburtstag
Frau Christel Lohse	am 06.12.	zum 72. Geburtstag
Herrn Manfred Kaiser	am 07.12.	zum 82. Geburtstag
Frau Helga Witte	am 28.12.	zum 75. Geburtstag

... in Struppen-Siedlung

Herrn Jürgen Förschner	am 03.12.	zum 73. Geburtstag
Frau Ursula Pietsch	am 08.12.	zum 84. Geburtstag
Herrn Dieter Röttschke	am 19.12.	zum 74. Geburtstag
Herrn Manfred Richter	am 29.12.	zum 74. Geburtstag

Verschiedenes

Abfahrtszeiten für Adventsfahrt am 04.12.12

Bus I

09.15 Uhr	Thürmsdorf, Gasthof
09.20 Uhr	Thürmsdorf, Café Reiche
09.25 Uhr	Thürmsdorf, Abzweig Weißig
09.30 Uhr	Weißig
09.45 Uhr	Naundorf
09.50 Uhr	Struppen, Mitte
10.00 Uhr	Ebenheit

Bus II

09.50 Uhr	Struppen, Mitte
10.00 Uhr	Struppen, Siedlung (Richtung Pirna)
10.05 Uhr	Kleinebenheit



ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

Abfallkalender 2013 wird verteilt

Vom 3. Dezember an wird die Deutsche Post im Auftrag des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) die Abfallkalender für das kommende Jahr verteilen.

Wer keinen Abfallkalender erhalten hat, sollte sich bitte in dem Zeitraum vom 17. bis 21. Dezember während der Geschäftszeiten beim ZAOE melden:

Telefon 03 51/4 04 04 -5 60, Montag, Mittwoch, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeit ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Der ZAOE bittet darum, den Abfallkalender genau zu lesen, da sich durch Tourenoptimierung der gewohnte Entsorgungstag geändert haben könnte.

Ab 2013 bietet der ZAOE die Biotonne im gesamten Verbandsgebiet an. Bei konsequenter Trennung der Abfälle und Nutzung einer Biotonne kann Geld gespart werden. Besonders für Haushalte, wo viel Grünschnitt anfällt, sollte dies interessant sein, denn zwischen Mai und Oktober kann diese wöchentlich zur Entleerung bereitgestellt werden.

Der ZAOE weist daraufhin, dass bis Jahresende noch der Abfallkalender für 2012 gilt.

Geschäftsstelle des ZAOE

Tel.: 03 51/40 40 48 00, presse@zaoe.de, www.zaoe.de

Öffnungszeiten der Anlagen zum Jahreswechsel

Die Umladestationen mit Kleinanliefererbereich in Groptitz, Freital-Saugrund und Kleincotta sowie die Wertstoffhöfe in Dipoldiswalde, Großenhain, Gröbern, Meißen, Neustadt und Weinböhla haben am **24. und 31. Dezember von 8.00 bis 12.00 Uhr** für die Bevölkerung geöffnet.

Am 27. und 28. Dezember gelten die üblichen Öffnungszeiten.

Geschäftsstelle des ZAOE

Tel.: 03 51/40 40 48 00, presse@zaoe.de, www.zaoe.de



Altes Kino Königstein

**So., 2. 12. 2012
15.00 Uhr**

Königsteiner Lichtspiele e.V.
im alten Kino Königstein, Goethestrasse 18
01824 Königstein

Kartenvorverkauf:
Basteln & Dekorieren / Katrins Bastelshop, Pirnaer Str. 15
01824 Königstein (Sächsische Schweiz), Tel. (035021) 57 26 58
Eintrittspreise: 5,00 EUR Vorverkauf / 5,50 Euro AbendKasse
Ermäßigt: 2,50 EUR Vorverkauf / 3,00 Euro Abendkasse

REGIONALBAUERNVERBAND
Sächsische Schweiz - Osterz-
gebirge e. V.



Fachveranstaltung „Erosions- und Gewässerschutz mit und in der Landwirtschaft“

Der Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. lädt gemeinsam mit dem Regionalbauernverband des Landkreises Landbewirtschaftler, Kommunen und weitere interessierte Akteure am **Donnerstag, 29. November 2012** zur Fachveranstaltung „Erosions- und Gewässerschutz mit und in der Landwirtschaft“ ein. Die Veranstaltung findet von 9:30 Uhr bis 13:00 Uhr in der Bauernschänke des Sächsisch-Böhmischen Bauernmarktes in 01809 Dohna, OT Röhrsdorf, Am Landgut 1 statt.

Interessante Praxisberichte und kompetente Diskussionspartner zu boden- und gewässerschonenden Bewirtschaftungsweisen, Zwischenfruchtanbau und Streifenbearbeitung in der Landwirtschaft, zum aktuellen Stand der Planungen für den Bereich der Agrarförderung ab 2014 in Sachsen und zur Gehölzpflege an Fließgewässern in der Kulturlandschaft erwarten die Teilnehmer. Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Weitere Informationen, das Programm der Veranstaltung und das Anmeldeformular (Anmeldeschluss 23. November 2012) stehen unter www.baeche-lebensadern.de bereit.

Die Anmeldung ist auch formlos telefonisch unter 03 51/27 20 66 10 oder per Fax. 03 51/27 20 66 13 möglich.




Kontakt:

Ines Thume
Projektkoordinatorin Öffentlichkeitsarbeit Fließgewässer
Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V.
Am Landgut 1
01809 Dohna/OT Röhrsdorf
Tel. 03 51/27 20 66 10
Fax. 03 51/27 20 66 13
E-Mail. thume@lpv-osterzgebirge.de
www.baeche-lebensadern.de

Nächster Erscheinungstermin:
Freitag, der 21. Dezember 2012

Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, der 13. Dezember 2012



AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜRE N
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN A AMTSBLÄTTER B EILAGE N
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜRE N
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKT E

Fragen zur Werbung?

Ihr Anzeigenfachberater

Matthias Riedel

berät Sie gern.
Telefon: 03 59 71/5 31 07
Funk: 01 71/3 14 75 42
matthias.riedel@wittich-herzberg.de



www.wittich.de



Das Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Struppen und der Ortsteile Ebenheit, Naundorf, Strand, Struppen-Siedlung, Thürmsdorf und Weißig

erscheint monatlich und wird kostenlos in alle Haushalte der Gemeinde verteilt.

IMPRESSUM

- Herausgeber: Gemeindeverwaltung Struppen
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 489-155
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Gemeinde Struppen
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan
- Anzeigenannahme/Beilagen: Geschäftsstelle Sebnitz, Herr Matthias Riedel, Hertigswalder Straße 9, 01885 Sebnitz, Tel.: (03 59 71) 5 31 07, Fax: 5 1145, Funk: 01 71/3 14 75 42

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.